

Informationen über Finanzierungshilfen für den Aufenthalt im SeniorenZentrum Uzwil

1. Grundsätzliches

Das Sozialversicherungssystem in unserem Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht und braucht, dieser auch finanziert werden kann. Die Kosten eines Heimaufenthalts sind oft höher als das Einkommen. Es ergeben sich verschiedene Finanzierungshilfen für die Pflegekosten und für die ungedeckten Restkosten.

2. Kostenstruktur

Die Kosten des Aufenthalts im SeniorenZentrum Uzwil setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- **Pensionskosten**

Unterkunft und Verpflegung, Zuschläge usw., siehe Ziffer 1 und 2 der Taxordnung

- **Pflegekosten**

Pflegeleistungen nach KVG; 12 Stufen gemäss Bedarfsabklärungssystem RAI NH; siehe Ziffer 3 Taxordnung

- **Betreuungskosten**

Betreuungsleistungen, erfasst mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI NH; siehe Ziffer 3 Taxordnung

- **Zusatzleistungen**

ausserordentliche bzw. individuelle Leistungen; siehe Ziffer 4 Taxordnung

- **Persönliche Auslagen**

wie z.B. Coiffeur, Podologie, Konsumationen in der Cafeteria usw.

3. Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegekosten

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenversicherung einen Teil der Pflegekosten. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf (Pflegestufen).

Die Pflegekosten werden nach dem System „tiers payant“ direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Auf der monatlichen Rechnung werden die Kosten unter „Kostenübernahme durch andere Zahler“ aufgezeigt.

4. Pflegefinanzierung (Beiträge an die Pflegekosten)

Seit 1. Januar 2011 gilt das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Danach wird an die Pflegekosten ein einheitlicher, nach Pflegestufen festgelegter Anteil durch die Krankenkassen übernommen (gemäss Ziffer 3 vorstehend). Die Betroffenen haben noch einen begrenzten Selbstbehalt von max. CHF 23.00 pro Tag zu übernehmen. Die restlichen ungedeckten Pflegekosten werden von der Wohngemeinde übernommen.

Die staatlichen Beiträge an die Pflegekosten werden unabhängig von Einkommen und Vermögen ausgerichtet.

Für die Geltendmachung der Pflegefinanzierung bedarf es zu Beginn des Heimaufenthalts einer entsprechenden Anmeldung an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA). Die Anmeldung ist der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde einzureichen. Bei einem Heimeintritt werden Sie durch uns frühzeitig informiert und erhalten die entsprechenden Unterlagen dazu. Der St. Galler Kantonsrat hat im Dezember 2020 eine Gesetzesänderung beschlossen, wonach ab Januar 2021 die Pflegefinanzierungsbeiträge direkt den Leistungserbringern, d.h. in unserem Fall dem SeniorenZentrum Uzwil, überwiesen werden.

Sofern der Wohnsitz der betroffenen Person vor Heimeintritt nicht im Kanton St. Gallen ist, bleibt für die Pflegefinanzierung der frühere Wohnkanton zuständig. Es muss vor dem Heimeintritt eine Kostengutsprache des Wohnkantons, in dem die Person bis zum Heimeintritt gewohnt hat, eingereicht werden.

5. Ergänzungsleistungen (EL)

Personen im Rentenalter, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV. Es wird immer wieder festgestellt, dass anspruchsberechtigte Personen diese Leistungen nicht oder zu spät beantragen. Dies geschieht oft aus Scham, weil die Rentnerinnen und Rentner die Ergänzungsleistungen für eine Art Fürsorge halten, der sie nicht zur Last fallen wollen. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen; es besteht ein Rechtsanspruch! Sie helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und Einnahmen. Betreffend Heimkosten werden die Pensionstaxen, die Betreuungstaxen und der Selbstbehalt der Pflorgetaxen von max. CHF 23.00 in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen. Die maximal anrechenbare Tagestaxe für Pension und Betreuung (exkl. Selbstbehalt Pflegekosten) beträgt CHF 180.00 pro Tag. Nähere Angaben dazu finden Sie in unserem Merkblatt Berechnungsmuster Ergänzungsleistungen.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung geltend gemacht werden. Die Anmeldung kann durch eine bevollmächtigte Stellvertretung erfolgen. Die SVA St. Gallen teilt den Entscheid mit Rechtsmittel schriftlich mit. Anmeldeformulare sind beim Sekretariat erhältlich.

Wer eine Ergänzungsleistung bezieht muss jede Änderung der persönlichen und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zuständigen AHV-Zweigstelle sofort mitteilen. Änderungen betreffend der Heimtaxe und Pflegestufe werden vom SeniorenZentrum Uzwil der SVA St. Gallen direkt gemeldet.

Die Ergänzungsleistungen sind von Einkommen und Vermögen abhängig.

Per 1. Januar 2021 tritt die EL-Reform in Kraft. Diese ist mit verschiedenen wichtigen Änderungen bzw. Massnahmen verbunden. Infos finden Sie in den Merkblättern der SVA.

6. Krankheitskosten

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Rückvergütung von ausgewiesenen und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein entstandenen Kosten für:

- Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenversicherung
- Zahnärztliche Behandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause (Spitex)
- Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort
- Diät
- Hilfsmittel
- Erholungs- und Badekuren
- Kosten für Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen

7. Hilflosenentschädigung (HE)

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönliche Überwachung bedarf.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der SVA St. Gallen geltend gemacht werden.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

8. Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation der betroffenen Person kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die verschiedenen Finanzierungshilfen die Aufenthaltskosten nicht abzudecken vermögen. In diesem Fall stellt sich die Frage der gesetzlichen Sozialhilfe.

Entsprechende Auskünfte erteilt das Sozialamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde.

9. Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren

Serafe AG (Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühren)

Seit dem 01.01.2019 bezahlen Heimbewohner keine Radio- und Fernsehgebühren mehr. Die Gebühren werden durch das Heim als „Kollektivhaushalt-Gebühr“ bezahlt.

Falls Sie von der Serafe AG eine Rechnung für Gebühren erhalten, bitten wir Sie direkt mit der Firma Kontakt aufzunehmen.

10. Steuerabzüge

Bei der jährlichen Steuererklärung können bei einem dauerhaften Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim die behinderungsbedingten Kosten (Pension, Betreuung und Pflege abzüglich allfälliger Beiträge Dritter und einem Selbstbehalt) in Abzug gebracht werden. Gemäss der Wegleitung der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen ergibt sich im Zusammenhang mit den Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen folgendes: Altersgebühren gelten nicht grundsätzlich, sondern erst ab einer gewissen Erheblichkeit als Behinderung. Da davon ausgegangen wird, dass Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, für welche ein Pflege- und Betreuungsaufwand von höchstens 60 Min. pro Tag anfällt (Pflegestufe 1 - 3) ohne medizinische Indikation im Heim wohnen, stellen in diesem Fall die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar. Separat in Rechnung gestellte Pflegekosten sind jedoch als Krankheitskosten abziehbar. Für Heimbewohner ab der Pflegestufe 4 und höher gelten von den gesamten selbst getragenen Kosten Fr. 2'000.00 pro Monat als nicht abzugsberechtigt. Die überschüssenden Kosten werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt.

Das SeniorenZentrum Uzwil erstellt jeweils Anfangs Jahr eine entsprechende Kostenübersicht für das zurückliegende Jahr, welche für Steuerzwecke verwendet werden kann.

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die konkrete individuelle Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.

Beratungen, Auskünfte und Informationen

Haben Sie noch Fragen, benötigen Sie mehr Informationen? Folgende Stellen stehen Ihnen zur Verfügung:

- SVA St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen
Auf der Homepage der SVA: www.svasg.ch können alle Merkblätter und Formulare betreffend Pflegefinanzierung, EL, HE usw. eingesehen, heruntergeladen und online ausgefüllt werden.
- AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde
- Pro Senectute Regionalstelle Wil

Für allgemeine Auskünfte steht das Sekretariat gerne zur Verfügung.

9244 Niederuzwil, im Januar 2021

SeniorenZentrum Uzwil

Kurt Marti
Geschäftsführer